

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2015.00088 vom 16. Oktober 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2015.00088

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2015.00088 du 16 octobre 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2015.00088 del 16 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

S. 7 f.). Am 16. Juni 2010 (Urk. 2/20) wurde der Anschlussvertrag per Ende des Jahres ge kündigt und die F.____ AG Grenchen schloss sich per 1. Januar 2011 - eigenständig - der NoventusCollect Plus als neue Vorsorgeeinrichtung an (Anschlussvereinbarung vom 25. Januar 2011, Urk. 2/22).

E. 1.1

Die Parteien sind sich einig, dass das angerufene Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich (insbesondere) sachlich zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Streitsache ist. Diese Frage ist vom Gericht - da Eintretensvoraussetzung - selbständig zu prüfen.

E. 1.2

1. 2. 1

Jeder Kanton bezeichnet ein Gericht, das als letzte kantonale Instanz über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten entscheidet (Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG). Voraussetzung für den Rechtsweg nach Art. 73 Abs. 1 BVG bildet jedoch, dass eine Streitigkeit aus beruflicher Vorsorge im engeren oder weiteren Sinn vorliegt. Zudem darf die streitige berufsvorsorgerechtliche Angelegenheit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörden gemäss

Art. 61 ff. BVG fallen.

Im Zusammenhang mit einer (Teil-) Liquidation haben die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner (sowie der Arbeitgeber) das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen (Art. 53d Abs.

E. 1.3

Vor der Klageerhebung am hiesigen Gericht wurde (unter anderem) die vorliegende strittige Frage der BVS unterbreitet (Urk. 22/1 S. 2), konkret mit folgenden Anträgen der Klägerschaft (im vorliegenden Verfahren) gegen die Beklagte (im vorliegenden Verfahren):
... 2.

Es sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, die per Stichtag ermittelte Austrittsleistung sei an die Destinatäre auszurichten und es seien keine weiteren Abzüge an den Austrittsleistungen vorzunehmen. ... 4.

Die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, die Austrittsleistungen seien seit dem Austritt bis zur Übertragung der Mittel mit dem Mindestzins s atz gemäss

Art.

E. 1.4

In der Tat gestalten sich die vorliegende Sachlage und namentlich das Klage - fun dament abweichend von den Konstellationen, in welchen das Bundes gericht auf eine Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde geschlossen hat. Im mehr fach erwähnten Bundesgerichtsurteil 9C_438/2016 vom 1 5. November 2016 ging es um die Frage der Höhe der Leistungen aus Teilliquidation, nachdem die abgebende Pensionskasse zwischen Stichtag und Auszahlung eine Änderung der technischen Rückstellungen mit verbundener Verminderung der Aktiven vorge nommen hatte. In BGE 141 V 605 ging es um die Verteilung von freien Mitteln ausserhalb einer (Teil-)Liquidation und die generelle Regelung, wie bestimmte freie Mittel aufzuteilen sind .

In der vorliegenden Streitsache ist demgegenüber nicht eine generelle Regelung betreffend Verteilung (von Fehlbeträgen) und auch nicht die nachträgliche An passung des Verteilungsplans an „ allgemein" veränderte Gegebenheiten

strittig . Ebenso wenig geht es um Bestand oder Höhe der zwischen dem Stichtag und der Auszahlung eingetretenen Vermögensverminderung. Streitpunkt ist viel mehr die Frage, wer für den eingetretenen Wertverlust der Wertpapiere zwi schen dem Stichtag 3 1. Dezember 2010 und der Auszahlung der Akontozahlung am 5. August 2011 einzustehen hat. Hierbei geht es um eine Leistungsklage aus materiellem Vorsorgerecht, fordern doch die Kl agenden faktisch Ersatz des durch den aus ihrer Sicht verspäteten Verkauf der Wertpapiere entstandenen Verlusts aufgrund der (negativen) Börsenentwicklung bis zum Datum des Ver kaufs. Eine solche individuell konkrete Leistungsklage fällt in den Zuständig keitsbereich des Berufsvorsorgegerichts , weshalb auf die Klage einzutreten ist. 2.

E. 2

Es sei festzustellen, die Beklagte schulde eine Verzinsung zu 2 % für nach dem 0 1. Januar 2011 auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragene Aus trittsleistungen, ab 0 1. Januar 2012 schulde sie eine Verzinsung zu 1,5 % und ab 0 1. Januar 2014 schulde sie eine Verzinsung zu 1,75 % .

E. 2.1

In sachverhältnismässiger Hinsicht ist erstellt, dass die Verwaltungskommission der Beklagten

ihren Beschluss vom 1 7. Januar 2011 (Urk. 2/23) zur Kenntnis brachte (respektive die Beklagte diesen selber unterzeichnete) , wonach die Wertschriften im Zusammenhang mit dem abgehenden Vermögen zu keinem Zeitpunkt verkauft werden dürften. Diese seien der neuen Vorsorgeeinrichtung zu übertragen (Urk. 2/23). Die Beklagte kam diesem Ansinnen in der Folge nach. 2. 2 2.2.1

Die Verwaltungskommission (respektive zwei derer Mitglieder) schilderte den weiteren Verlauf in dem Sinne, dass trotz mehrmaligem Nachhaken (auch von Seiten der neuen Vorsorgeeinrichtung) die Übertragung der Anteile nie erfolgt sei. Beide nachfragenden Stellen seien von der Beklagten ständig vertröstet worden, die Transaktionen seien im

Gänge. Im Mai 2011 seien sie von der Beklagten telefonisch darüber informiert worden, dass die FINMA die Übertragung der Fondsanteile bisher nicht bewilligt habe, aber jeden Tag damit zu rechnen sei. In der zweiten Hälfte Juni 2011 seien sie erneut von der Beklagten telefonisch orientiert worden, dass die FINMA diese Übertragung nicht bewillige. Auf diesen Bescheid hin hätten sie die Beklagte aufgefordert, die Fondsanteile umgehend zu verkaufen und die Vorsorgegelder nun ohne weitere Verzögerung auf die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen (Urk. 2/29). Wäre die Verwaltungskommission über die Notwendigkeit einer Bewilligung orientiert gewesen, wäre mit dem Verkauf der Titel nie bis im Juli 2011 zugewartet, sondern die Transaktion unmittelbar im Januar/Februar 2011 in Auftrag gegeben worden (Urk. 2/35).

E. 2.3

Die Beklagte entgegnete diesen Ausführungen in tatsächlicher Hinsicht, es sei allen Beteiligten bewusst gewesen, dass ein Übertrag der Fonds-Anteile auf die neue Vorsorgeeinrichtung erst nach Bewilligung der FINMA hätte erfolgen können (Urk. 2/34).
3.

E. 3

Es sei festzustellen, die Beklagte schulde zusätzlich zu der in Ziff. 2 beantragten Verzinsung einen Verzugszins zu 5 % ab 01. Januar 2011 für verspätet auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragene Austrittsleistungen. Unter Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten.“

Am 2. Februar 2016 (Urk. 6) beantragte die Valitas Sammelstiftung BVG die vollumfängliche Klageabweisung unter Kostenfolge. In prozessualer Hinsicht ersuchte sie um Sistierung des Klageverfahrens bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids über die durchzuführende Teilliquidation (S. 2). Nach entsprechender (teilweiser) Zustimmung der Klagen (Urk. 12) wurde das Verfahren mit Verfügung vom 14. März 2016 (Urk. 13) bis zur rechtskräftigen Erledigung des bei der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) hängigen Beschwerdeverfahrens betreffend Teilliquidation sistiert. Am 5. April 2016 (Urk. 17) erging der entsprechende Entscheid der BVS, mit welchem die Valitas Sammelstiftung BVG verpflichtet wurde, im Rahmen der Teilliquidation des Vorsorgewerkes der F.____ AG per 31. Dezember 2010 einen neuen Verteilungsplan zu erstellen und diesen der Verwaltungskommission zu unterbreiten (S. 10). Dieser (Urk. 19) wurde von den Klagen am 11. August 2016 (Urk. 18) aufgelegt, worauf das Verfahren am 4. Oktober 2016 wieder aufgenommen wurde (Urk. 20). Am 1. November 2016 (Urk. 21/2) hielt die Beklagte

- im Rahmen der materiellen Klageantwort - an ihrem Hauptantrag auf Klage - abweisung fest.

Mit Replik vom 28. Februar 2017 (Urk. 28) änderten die Klagen ihre Anträge wie folgt ab (S. 2): „ 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, zugunsten der beruflichen Vorsorge der Kläger einen Betrag von Fr. 56'576.65 samt Verzugszins zu 5 % ab wann rechtens zugunsten der Kläger in die neue Vorsorgeeinrichtung der Kläger zu entrichten.

Eventualiter sei die Beklagte zu verpflichten, zugunsten der beruflichen Vorsorge der Kläger einen Betrag von Fr. 41'684.40 samt Verzugszins zu 5 % ab wann rechtens zugunsten der Kläger in die neue Vorsorgeeinrichtung der Kläger zu entrichten. 2. Die Beklagte sei zu verpflichten, auf dem Betrag von Fr. 649'045.60 den BVG-Mindestzins von

0 1. Januar 2011 bis zum 0 2. August 2011 und auf dem Betrag von Fr. 43'832.75 den BVG-Mindestzins ab 0 3. August 2011

zugunsten der Kläger in die neue Vorsorgeeinrichtung der Kläger zu entrichten. 3. Die Beklagte sei zu verpflichten, zusätzlich zu der in Ziff. 2 beantragten Verzinsung einen Verzugszins von 5 % ab 0 1. Januar 2011 bis zur tatsächlichen Überweisung für verspätet auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragene Austrittsleistungen zu entrichten. Unter Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten.“

Mit Duplik vom 3. April 2017 (Urk. 32) hielt die Beklagte an ihrem Antrag auf Klageabweisung fest, was den Klagenden am 5. April 2017 (Urk. 34) zur Kenntnis gebracht wurde. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3.1

Vorwegzuschicken ist, dass die Beklagte kein eigenes Interesse daran hatte, die fraglichen Wertpapiere nicht umgehend zu veräussern, sondern diese auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen zu lassen. Sie kam damit den Wünschen der Verwaltungskommission nach und versuchte, eine für diese optimale Lösung zu ermöglichen.

E. 3.2

Kern der Vorhalte der Klagenden gegenüber der Beklagten ist die mangelnde respektive verspätete Information, dass eine Übertragung der Wertpapiere auf die neue Vorsorgeeinrichtung einer Bewilligungspflicht unterlag beziehungsweise gar nicht möglich war.

Hierzu ist festzuhalten, dass es in der Tat sonderbar erscheint, wenn eine Vorsorgeeinrichtung keine Kenntnis über die Übertragbarkeit ihrer Wertschriften hat und Monate verstreichen, bis Klarheit hierüber herrscht. Ob diese zeitlichen Verzögerungen der Beklagten anzulasten sind oder aber nicht vorhersehbar waren, ist indes nicht weiter von Relevanz. Denn es ist offenkundig, dass es der Verwaltungskommission jederzeit freigestanden wäre, bei der Beklagten den Verkauf der Wertpapiere anzuordnen, wie sie es am 2 1. Juli 2011 (Urk. 2/32) tat, worauf die Beklagte sofort zum Verkauf schritt.

Ausgewiesen ist, dass die Verwaltungskommission den per Ende 2010 unbefriedigenden Kurs der Wertpapiere in der Hoffnung auf eine Erholung durch ein Zuwarten mit dem Verkauf korrigieren wollte und deshalb - durch das Aussprechen eines Verkaufsverbots - entsprechend Einfluss nahm. Den Zeitpunkt des Verkaufs bestimmte ebenfalls die Verwaltungskommission, nach dem die Wertpapiere nicht hatten übertragen werden können. Inwiefern de r

Beklagten bei diesen Abläufen eine (relevante) Verletzung ihrer Pflichten vorgeworfen werden könnte, ist nicht ersichtlich. Hätte die Verwaltungskommission tatsächlich einen Verkauf am 1 1. Februar 2011 beschliessen wollen (Urk. 1

S. 19), wäre ihr dies freigestanden, unabhängig vom Standort der Wertpapiere. Die fehlende Übertragung auf die neue Vorsorgekasse erweist sich damit nicht als kausal für den eingetretenen Verlust.

E. 3.3

Weiter ergibt sich, dass mehrere Klagende Mitglieder der Verwaltungskommission waren, weshalb die vorliegende Klageerhebung eine m

venire contra factum proprium - mithin einem widersprüchlichen Verhalten – gleichkommt ,

in dem sie zunächst den umgehenden Verkauf der Wertpapiere untersagten und später den unterlassenen Verkauf bemängelten. Dies nach Kenntnisnahme der (negativen) Kursentwicklung, welche sie nicht hatten voraussehen können. Bei positiver Kursentwicklung hätten die Kläger die Kursgewinne wohl kaum der Beklagten überlassen unter Hinweis auf den tieferen Kurs per 31. Dezember 2010 oder 11. Februar 2011. Die übrigen Klagenden haben sich das Verhalten der Verwaltungskommission anrechnen zu lassen.

E. 3.4

Zusammenfassend ist nicht erkennbar, unter welchem Titel die Beklagte den Klagenden den aus dem verzögerten Verkauf resultierenden Verlust zu ersetzen hätte. Namentlich ist eine Haftung nach Art. 97 des Obligationenrechts (OR, vgl. hierzu Urk. 28 S. 10) ausgeschlossen. 4. 4.1

Anzufügen bleibt, dass damit nichts über die aufsichtsrechtliche Komponente der Teilliquidation - mithin die Genehmigung des Verteilungsplans vom 4. Juli 2016 (Urk. 19) gesagt ist. Hierunter fällt namentlich die Frage, ob der Verlust zu Lasten der Klagenden überhaupt anrechenbar ist. 4.2

Nach Art. 3 Abs. 1 des Reglements Teil- oder Gesamtliquidation (Urk. 2/47) erfolgt die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages per Stichtag. Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Kapitalien von mindestens 10 % werden die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag entsprechend angepasst (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 des Reglements Teil- oder Gesamtliquidation). 4.3

Der durch den verzögerten Verkauf der Wertpapiere erlittene Verlust beträgt zirka 6 % (Saldo 31. Dezember 2010: Fr. 644'746.40; Saldo 5. August 2011: Fr. 605'212.85, wobei Zinsen von Fr. 2'150.85 hinzugekommen sind, welche wohl nicht zu berücksichtigen sind), weshalb sich die Frage stellt, ob die Beklagte überhaupt berechtigt war, von den per 31. Dezember 2010 ermittelten Werten abzuweichen. Hierbei geht es - im Gegensatz zur im vorliegenden Verfahren geprüften Haftung der Beklagten aus materiellem Vorsorgerecht - um die Anpassung des Verteilungsplans infolge nachträglich veränderter Verhältnisse respektive die sich auf einen anderen Zeitabschnitt beziehende Vermögenslage der abgebenden Vorsorgeeinrichtung, mithin um eine generelle Grundlage des Verteilungsplanes. Zur Beurteilung dieser Frage - samt Verzinsung bis zum Erlass des Verteilungsplans - ist die Aufsichtsbehörde zuständig (E. 1.2.3). Diesbezüglich ist auf die Klage nicht einzutreten. 5. 5.1

Die Klagenden forderten sodann Zinsen von 5 % ab 1. Januar 2011 (Urk. 28

S. 2 Ziff. 3). Im vorliegenden Verfahren zu prüfen bleiben lediglich die Verhältnisse ab Auszahlung der Vorsorgegelder (respektive des massgeblichen Hauptteils davon), mithin ab 5. August 2011.

Die Beklagte übertrug am 5. August 2011 den Betrag von Fr. 595'000.-- auf die neue Vorsorgekasse, die Differenz zum Gesamtanspruch (Fr. 605'212.85) von Fr. 10'212.85 (zuzüglich Zinsen) am 31. August 2012 (Urk. 33/1). Zinsen auf dem Ausstand entrichtete sie in der Höhe 2 %

p.a. für das Jahr 2011 respektive 1,5 % p.a. für das Jahr 2012 entsprechend dem BVG-Mindestzinssatz (Art. 12 BVV 2). 5.2

Nach Art. 84 Abs. 3 Sätze 3-4 des Vorsorgereglements (Urk. 23) werden die Austrittsleistungen ab dem Zeitpunkt des Austritts aus der Stiftung nach Art.

E. 6

resp. Art. 74 BVG) oder dessen (individuell-konkreter) Vollzug (Art. 73 BVG) zur Diskussion steht (Bundesgerichts urteil 9C_438/2016 vom 15. November 2016 E. 3. 1 .1 f.). 1. 2 .2

Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven zwischen dem Stichtag der (Teil-) Liquidation und der Übertragung der Mittel sind die zu übertragenden freien Mittel entsprechend anzupassen (Art. 27g Abs. 2 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVV 2). Diese Bestimmung ist eine Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben von Art. 53d Abs. 1 BVG (Die Teil- und Gesamtliquidation der Vorsorgeeinrichtung muss unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und nach fachlich anerkannten Grundsätzen durchgeführt werden. Der Bundesrat bezeichnet die Grundsätze.) und Art. 23 (seit 1. Januar 2017 Art. 18a) Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG : Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorgeeinrichtung besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel.), weshalb sie, in Verbindung mit Art. 49 Abs. 2 Ziff.

E. 11

BVG (und Art. 1 Abs. 2 FZG), sowohl im obligatorischen als auch im weitergehenden Bereich zur Anwendung gelangt (Bundesgerichtsurteil 9C_438/2016 vom 15. November 2016 E. 3.2. 3) . 1. 2 .3

Wenn eine Streitigkeit nicht die individuell-konkrete Umsetzung des Verteilungsplans, sondern dessen Anpassung infolge (behaupteter) nachträglich veränderter Verhältnisse und erneut oder weiterhin die - sich „ bloss " auf einen anderen Zeitabschnitt beziehende - Vermögenslage der abgebenden Vorsorgeeinrichtung (insbesondere die Höhe der freien Mittel) betrifft ,

mithin eine generelle Grundlage des Verteilungsplanes im Vordergrund

steht , ist jene Behörde zuständig, in deren Überprüfungscompetenz die Erstellung des Verteilungsplans fällt . Dies in all jenen Konstellationen , in denen es um die Frage nach der nachträglichen Anpassung des Verteilungsplans an „ allgemein" veränderte Gegebenheiten geht. Dem steht nicht entgegen, dass die Übertragung der freien Mittel an sich ein Akt des Vollzugs des anerkannten Verteilungsplans darstellt . Dieser Umstand ist in diesen Konstellationen lediglich insoweit von Bedeutung, als sich daraus der Vergleichszeitpunkt für die geltend gemachte Vermögensveränderung seit dem (Bilanz-) Stichtag ergibt (Bundesgerichtsurteil 9C_438/2016 vom 15. November 2016 E. 3.3).

Hinzu kommt, dass Art. 27g BVV 2 im Abschnitt über das Verfahren bei Teil- und Gesamtliquidation steht und explizit auf Art. 53d Abs. 1 BVG, der die Grundsätze einer (Teil-) Liquidation zum Gegenstand hat, Bezug nimmt. Folglich ist die Aufsichtsbehörde (im Rahmen von Art. 53d Abs. 6 BVG) und nicht das kantonale Berufsvorsorgegericht (

Art. 73 BVG) berufen, im Streitfall zu be urteilen, ob die zu übertragenden freien Mittel gestützt auf Art. 27g Abs. 2 BVV 2 anzupassen sind (Bundesgerichtsurteil 9C_438/2016 vom 15. November 2016 E. 3.4).

E. 15

Abs. 2 BVG (BVG-Mindestzinssatz) verzinst. Ein Verzug der Stiftung nach Art. 2 Abs. 4 FZG (fehlende Überweisung innert 30 Tagen nach Erhalt der notwendigen Angaben) liegt erst vor, nachdem sie alle notwendigen Angaben erhalten und das Unternehmen sämtliche der Stiftung gegenüber bestehenden Verpflichtungen erfüllt hat. 5.3

Die Beklagte führte aus, sie habe zu keinem Zeitpunkt die notwendigen Angaben für die Überweisung erhalten. So habe die übernehmende Vorsorgeeinrichtung nie bestätigt, dass den Versicherten durch die Übernahme keine Nachteile erwachsen würden. Zudem sei der Übertragungsvertrag nie unterzeichnet worden (Urk. 32 S. 7). 5.4

Dass die Beklagte diesbezüglich keine Regelungskompetenz hätte, wie die Klagen den vorbringen (Urk. 1 S. 22), ist nicht zutreffend . Die Beklagte versicherte offenkundig nicht bloss obligatorische Leistungen, weshalb sie nicht an entsprechende BVG-Bestimmungen gebunden war. Dass sodann der Verweis auf Art. 2 Abs. 4 FZG fehlerhaft sei, weil sich diese Bestimmung lediglich auf Freizügigkeitsleistungen bezieht (Urk. 1 S. 22), kann in dieser Form nicht bestätigt werden. Da die Beklagte Regelungskompetenz hat, stand es ihr frei, die entsprechenden (für den Freizügigkeitsfall vorgesehenen) gesetzlichen Bestimmungen auch auf den Fall einer Teilliquidation anwendbar zu erklären. Die Reglementsbestimmung findet sich unter der Überschrift „6.2 Austritt, Auflösung“ und der massgebende

Art. 84 trägt den Titel „Austritt eines Unternehmens“. Die getroffene Festlegung ist demnach (auch) für Teilliquidationen anwendbar. 5.5

Die Klagenden bestritten nicht, dass der Beklagten nicht sämtliche notwendigen Unterlagen zugegangen waren, weshalb es sich mangels Verzugs erübrigt, zu prüfen, ob allenfalls ein höherer (5 %) als der gewährte Zinssatz (2 % bzw. 1,5 %) zur Anwendung käme. 5.6

Dies führt zur Abweisung der Klage, soweit auf sie einzutreten ist. 6 .

Der obsiegenden Beklagten steht in ihrer Funktion als Trägerin der beruflichen Vorsorge keine Prozessentschädigung zu (§ 34 Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] ; vgl. BGE 128 V 133 E. 5b, 126 V 150 E. 4a, 118 V 169 E. 7 und 117 V 349 E. 8, mit Hinweisen; vgl. auch BGE 122 V 125 E. 5b und 320 E. 1a und b sowie 112 V 356 E. 6). Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der Beklagten wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Andreas Gnädinger - Rechtsanwalt Dr. Hans-Ulrich Stauffer - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 1

5. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtssekretär
Gräub-Sonderegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.